

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Public Experts GmbH (Stand 01.04.2025)

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der Public Experts GmbH gelten folgende Geschäftsbedingungen:

### §1 Geltung dieser Bedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, kommen Verträge mit der Public Experts GmbH ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit den Bedingungen der Public Experts GmbH einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für die Public Experts GmbH nur dann verbindlich, wenn die Public Experts GmbH sie ausdrücklich anerkannt hat. Dies muss schriftlich erfolgen. Die Bedingungen der Public Experts GmbH gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienst- und Werkvertragsleistungen der Public Experts GmbH, die Überlassung von Software und für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bestehenden Pflichten, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

### §2 Auftragserteilung

1. Soweit von der Public Experts GmbH nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, erfolgen sämtliche Angebote der Public Experts GmbH freibleibend und damit unverbindlich.
2. Verträge kommen regelmäßig erst durch schriftliche und damit verbindliche Bestellung des Vertragspartners auf der Grundlage von Angeboten der Public Experts GmbH und daran anschließende schriftliche oder - durch Beginn der Leistung - konkludente Annahmeerklärung der Public Experts GmbH zustande. Erteilt die Public Experts GmbH eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch die Public Experts GmbH. Diese muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

### §3 Auftragsausführung

1. Die Public Experts GmbH schuldet nur die vertraglich konkret festgelegten Leistungen, die sie unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt. Der Auftraggeber hat die Public Experts GmbH von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen. Er hat Public Experts GmbH alle für die Ausführung ihrer Leistungen bedeutsamen Tatsachen zur Kenntnis zu geben.
2. Die Public Experts GmbH ist grundsätzlich, sofern dies nicht Auftragsinhalt ist, nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Daten etc. auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
3. Die Public Experts GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit von Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programmen, die ihrer Auftragsdurchführung zugrunde liegen, es sei denn, diese stammen von der Public Experts GmbH selbst oder sind Gegenstand ihres Auftrags. Die Public Experts GmbH trägt keine Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist.
4. Sofern Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zur Ausführung der Leistungen von der Public Experts GmbH erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig zu erbringen. Geschieht dies nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist die Public Experts GmbH berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand für die Public Experts GmbH in Rechnung zu stellen, wobei sich die Public Experts GmbH weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehält.
5. Die Public Experts GmbH hat das Recht, ihre Leistungen durch einen von ihr sorgfältig ausgesuchten und ihr geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
6. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die einem Vertragspartner bei Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, dürfen nicht unbefugt Dritten gegenüber offenbart oder verwertet werden.
7. Die Mitarbeiter der Public Experts GmbH treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen nur durch von ihm autorisierte Personen und ausschließlich der von der Public Experts GmbH benannten verantwortlichen Person übermitteln und im Übrigen Mitarbeiterinnen der Public Experts GmbH keine Weisungen erteilen.
8. Sofern der Einsatzort der Auftragsausführung nicht Oldenburg ist, werden ausgehend von der Hauptgeschäftsstelle in Oldenburg Fahrtkosten zum Einsatzort pauschal berechnet. Die Pauschale ist nach folgenden Entfernungen gestaffelt: bis 50km, bis 100km, bis 150km, bis 200km sowie über 200km. Die Höhe der Pauschale ist dem Angebot zu entnehmen.

### §4 Auftragsfristen/-termine

1. Auftragsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Verbindlich festgelegte Fristen/Termine gelten nur, wenn alle Pflichten aus §3 Abs. 4 erfüllt werden. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Leistungszeiten angemessen.
2. Wird die von der Public Experts GmbH geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch ihr unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung etc.), ist die Public Experts GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach ihrer Wahl die Leistung und die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die

Public Experts GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren und im Falle ihres Vertragsrücktrittes hierfür bereits geleistete Gegenleistungen erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, ist die Public Experts GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
4. Schadensersatz wegen Leistungsverzug oder zu vertretender Unmöglichkeit schuldet die Public Experts GmbH nach Maßgabe von §8.

## **§5 Abnahme**

1. Sofern die Leistung der Public Experts GmbH der Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, seine Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, Mängelansprüche geltend zu machen. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann die Public Experts GmbH Teilabnahmen verlangen.
2. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Verstoß gegen §5 Abs. 1, gilt diese gleichwohl als erfolgt.
3. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrückliche und unter konkreter Beschreibung vermeintliche Mängel schriftlich Vorbehalte erhebt. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

## **§6 Zahlungsbedingungen**

1. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt werden. Ist sie es nicht, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, die bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen wird.
2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag um mehr als 10% überschreiten werden, wird die Public Experts GmbH ihm dies mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall entsprechend § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Public Experts GmbH rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn die Public Experts GmbH aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktritt oder dieser einvernehmlich beendet wird.
3. Bei Dauerschuldverhältnissen wird das zu entrichtende laufende Entgelt im Einzelvertrag festgelegt. Erhöhen sich die für den Vertrag maßgeblichen Lohn- oder sonstigen Kosten, so kann das vereinbarte Entgelt entsprechend angehoben werden. Eine solche Anpassung ist keine Preiserhöhung im Sinne der Bestimmungen zur Kündigung wegen Preiserhöhung gem. §9. Die Anpassung wird dem Auftraggeber in geeigneter Weise mitgeteilt.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Die Public Experts GmbH ist berechtigt, Kostenvorschüsse / Abschlagszahlungen zu verlangen – wenn keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – oder Teilrechnungen entsprechend der erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat

- die Public Experts GmbH das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. nach Abnahme ohne Abzug fällig. Bei Verzug können Verzugszinsen gem. § 288 BGB geltend gemacht werden.

## **§7 Gewährleistung**

Die Public Experts GmbH ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Wird die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt, nicht fristgemäß von der Public Experts GmbH vorgenommen oder schlägt sie fehl, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von §8. Der Auftraggeber hat der Public Experts GmbH Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **§8 Haftung**

- Die Public Experts GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Public Experts GmbHs Ersatzpflicht auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist die Haftung der Public Experts GmbH ausgeschlossen.
- Die Haftung der Public Experts GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber hat der Public Experts GmbH etwaige Schäden, für die die Public Experts GmbH aufkommen muss, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Soweit gemäß vorstehenden Regelungen die Haftung der Public Experts GmbH auf Schadensersatz ausgeschlossen oder begrenzt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche, sofern solche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz in Betracht kommen.
- Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Public Experts GmbH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Schadensersatzansprüche nach §8 Abs. 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach §8 Abs. 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **§9 Kündigung**

- Verträge, die Leistungen gegen ein laufendes Nutzungsentgelt zum Gegenstand haben, können spätestens 3 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.
- Bei einer von der Public Experts GmbH mitgeteilten Preiserhöhung kann ein Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Tag des Wirksamwerdens gekündigt werden. Die Bekanntgabe der Preiserhöhung erfolgt durch besonderen Brief.

## **§10 Urheberrechte/Nutzungsrechte**

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrages Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen, räumt die Public Experts GmbH, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein Einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.
2. Die Weitergabe und Verwertung der Leistung der Public Experts GmbH über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus einschließlich deren Veröffentlichung, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Public Experts GmbH zulässig.

## **§11 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Public Experts GmbH.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit der Public Experts GmbH zustehen, ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz Public Experts GmbH. Die Public Experts GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der Public Experts GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 17 EuGVÜ bzw. Art. 23 EuGVVO). Die Public Experts GmbH behält sich das Recht vor, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorstehenden Geschäftsbedingungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen.